

Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

(Immatrikulationssatzung)

Vom 6. Februar 2024

Aufgrund von Art. 87 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums in allen Studiengängen der Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: Hochschule) und in Studiengängen der Hochschule, die in Kooperation mit der Bayerischen Theaterakademie August Everding durchgeführt werden, der Immatrikulation durch die Hochschule.

(2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerber*innen Mitglieder der Hochschule; § 16 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die Immatrikulation erfolgt nur für den Studiengang, in dem eine Eignungsprüfung oder ein Eignungsverfahren bestanden wurde.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2

Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke der Hochschule gestellt werden.

(2) ¹Die Fristen für die Antragstellung und die Immatrikulation werden von der Hochschule festgesetzt und durch Aushang oder in einem Zulassungsbescheid bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Studierendensekretariat ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Für Fristverlängerungen gilt Art. 31 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerber*innen grundsätzlich persönlich erscheinen.

(2) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der vollständig ausgefüllte Immatrikulationsantrag;
2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass;
3. der Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge als Ausdruck;
4. die nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Hochschulrektorenkonferenz zum elektronischen Studenten-Meldeverfahren“ nach § 199a Abs. 7 SGB V vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden in digitaler Form;
5. der Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbestätigung) von Studienbewerber*innen, die bereits an einer Hochschule im selben Studiengang immatrikuliert waren;
6. Unterlagen, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 9 der Qualifikationssatzung der Hochschule bei der Immatrikulation einzureichen sind, im Original oder beglaubigter Kopie;
7. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG begründen oder nach § 4 Abs. 2 zur Versagung der Immatrikulation führen können;
8. unterschriebene Erklärung „Einräumung von Nutzungsrechten“
9. unterschriebene Erklärung zur Kenntnisnahme der „Richtlinie gegen Machtmissbrauch, Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt an der Hochschule für Musik und Theater München“
10. bei minderjährigen Studierenden die von einem*einer der gesetzlichen Vertreter*innen zu unterschreibende Einwilligungserklärung zur Aufnahme eines Studiums.

(3) Von ausländischen Studienbewerber*innen kann eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung gefordert werden.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist aus den in Art. 91 BayHIG genannten Gründen zu versagen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Studienbewerber*innen an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
2. für eine*n Studienbewerber*in ein*e Betreuer*in bestellt ist;
3. Studienbewerber*innen wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe

noch der unbeschränkten Auskunft nach § 45 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;

4. Studienbewerber*innen die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachten, die gemäß § 3 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder die gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben;
5. ein dem Studienwunsch der Studienbewerber*innen entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;

(3) Zur Prüfung eines Tatbestandes gemäß Abs. 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation von Studierenden gemäß Art. 87 BayHIG erfolgt durch Aushändigung eines Immatrikulationsnachweises und mit Wirkung für die gemäß Art. 76 Abs. 3 BayHIG festgesetzte Dauer eines ganzen Semesters.

(2) Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden einen Studiausweis sowie Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 6

Studienbeginn und Semesterzählung

(1) Studienbewerber*innen, die noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfänger*innen) sowie Studienbewerber*innen, die für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler*innen), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges beziehungsweise der gewählten Studienrichtung immatrikuliert.

(2) Studienbewerber*innen, die ein an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule fortsetzen wollen (Ortswechsler*innen), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechend höhere Fachsemester immatrikuliert.

(3) Wird durch die Prüfungsordnung oder die danach zuständige Stelle festgestellt, dass ein früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.

§ 7

Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Änderungen der gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten, insbesondere Änderungen des Namens und der Studienadresse (Postzustellungsadresse);
2. den Verlust des Studiausweises oder der Studienpapiere;

3. alle Tatsachen, die nach Art. 91 BayHIG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 darstellen können.

II. Änderungen des Studiums, Lehrkraftwechsel

§ 8 Änderungen des Studiums

¹Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs, der Studienrichtung oder eines Studienschwerpunkts, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in einen postgradualen Studiengang sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Anmeldefristen zur Teilnahme an der Eignungsprüfung beziehungsweise am Eignungsverfahren gemäß der Qualifikationsatzung der Hochschule eingehalten werden. ²Die §§ 1 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9 Lehrkraftwechsel

(1) ¹Jede*r Studierende eines künstlerischen, künstlerisch-theoretischen oder künstlerisch-pädagogischen Studiengangs (einschließlich Lehramtsstudiengänge Musik) wird einer oder mehreren Lehrkräften zugeteilt. ²Studienbewerber*innen können hinsichtlich des künstlerischen Hauptfachs einen Lehrkraftwunsch äußern, über den die Hochschule nach ihrem Ermessen entscheidet.

(2) ¹Ein Lehrkraftwechsel ist grundsätzlich nur zum Beginn eines Semesters möglich und während der Rückmeldefrist, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Beginn der Unterrichtszeit, schriftlich beim zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zu beantragen. ²Ein Lehrkraftwechsel ist in der Regel erst nach bestandener Probezeit zulässig und soll im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrkräften erfolgen.

III. Rückmeldung

§ 10 Anmeldung zum Weiterstudium

(1) ¹Wollen Studierende ihr Studium an der Hochschule fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge. ³Die Zahlung hat spätestens zum Ende der durch die Hochschule ortsüblich bekanntgegebenen verbindlichen Fristen zu erfolgen; eine Bekanntgabe durch das Studierendensekretariat ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren- und Beitragspflichten durch Zahlung bei einer anderen Hochschule erfüllt haben, müssen sich grundsätzlich persönlich rückmelden; die Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge an die andere Hochschule ist nachzuweisen.

(3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die in § 5 Abs. 2 genannten Studienpapiere für das folgende Semester.

IV. Beurlaubung

§ 11 Beurlaubung

(1) ¹Eine Beurlaubung gemäß Art. 93 Abs. 2 und 3 BayHIG ist schriftlich beim zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zu beantragen; es ist ein wichtiger Grund für die Beurlaubung nachzuweisen. ²Der Antrag auf Beurlaubung kann für das Wintersemester bis zum 1. September und für das Sommersemester bis zum 15. Januar gestellt werden; der Antrag kann nur unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke der Hochschule gestellt werden. ³Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Antrag für das Wintersemester bis zum 5. Dezember und für das Sommersemester bis zum 5. Juni gestellt werden. ⁴Besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung oder Verletzung des*der Studierenden, so ist eine spätere Antragstellung zulässig, soweit § 12 Abs. 2 gewahrt ist.

(2) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt – auf den jeweiligen konkreten Studiengang bezogen - zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden; dies gilt auch für Beurlaubungen für das erste Fachsemester. ³Bei einer Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit, die auch zum ersten Fachsemester bereits möglich ist, kann je nach Antrag des*der Studierenden eine Beurlaubung für einen Zeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt werden; auch in diesem Fall soll die Beurlaubung für jedes Semester gesondert beantragt werden. ⁴Für Beurlaubungen zum ersten Semester nach Bestehen der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens und für zusammenhängende Studienunterbrechungen aufgrund der Beurlaubung gilt § 14 der Qualifikationssatzung. ⁵In geeigneten Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation exmatrikuliert werden.

(3) ¹Die Beurlaubung wird mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ²Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ³Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ⁴Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen der Fachprüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne des § 6.

§ 12 Beurlaubungsgründe

(1) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Erkrankung oder Verletzung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;

2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz begründen;
3. Aufenthalt im Ausland zum Zweck eines Studiums an einer Hochschule;
4. in Fachprüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Unterrichtszeit beanspruchen;
5. die Absolvierung eines freiwilligen künstlerischen Praktikums innerhalb der Regelstudienzeit; andere Praktika werden nur in besonders begründeten Einzelfällen als wichtiger Grund anerkannt;
6. außergewöhnliche Belastung durch die Pflege und Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht.
7. Elternzeit für Studierende aller Geschlechter entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Gründe können nicht als wichtiger Grund gelten.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der wichtige Grund nach Abs. 1 mindestens 50 v.H. der Unterrichtszeit des jeweiligen Semesters betrifft.

V. Exmatrikulation

§ 13

Exmatrikulation

(1) Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der Hochschule.

(2) ¹Die Exmatrikulation ist aus den in Art. 94 BayHIG genannten Gründen vorzunehmen. ² Studierende können exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nachträglich eintritt; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. ³ Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne von § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen und dadurch eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist; mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von drei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(3) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation.

§ 14

Vornahme der Exmatrikulation

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu stellen.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt; der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

(3) Wurden Studierende von Amts wegen von der Hochschule exmatrikuliert, so haben sie den Studiausweis unverzüglich vorzulegen oder einzusenden.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 15

Qualifikation und Immatrikulationsantrag

(1) ¹Studienbewerber*innen, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können mit Zustimmung des zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung als Gaststudierende immatrikuliert werden; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende; Ausnahmen nach § 35 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) werden grundsätzlich nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich um hochbegabte Schüler*innen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen; die Hochbegabung ist durch das Bestehen einer Eignungsprüfung an der Hochschule nachzuweisen (Jungstudium).

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende*r ist schriftlich unter Verwendung des bei der Hochschule erhältlichen Formblatts zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerber*innen die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden möchten; § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und Nr. 8 gilt entsprechend. ³Die Gebühr für das Gaststudium ist in Anlage 1 der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule festgelegt; von dieser Pauschalregelung ausgenommen sind die Jungstudierenden, bei denen sich die Gebühren nach dem jeweiligen Unterrichtsangebot bemessen. ⁴Es besteht kein Rechtsanspruch der Bewerber*innen auf Immatrikulation für die gewünschten Lehrveranstaltungen; die Entscheidung hierüber trifft die Hochschule, insbesondere auch unter Berücksichtigung von freiwilligen Lehrangeboten der Lehrenden außerhalb der jeweiligen Deputatsanrechnung.

(3) Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende*r ist für das Wintersemester bis zum 1. September (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 1. März (Ausschlussfrist) bei der Hochschule einzureichen.

§ 16

Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung eines Immatrikulationsnachweises für Gaststudierende. ²Gaststudierende werden mit der Immatrikulation nicht Mitglieder der Hochschule. ³Gaststudierende sind nicht berechtigt, in den Räumen der Hochschule zu üben. ⁴Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende*r ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Vollstudierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Gaststudierende können sich in der Regel nur für Vorlesungen immatrikulieren. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen

ist eine Immatrikulation für andere Lehrveranstaltungsarten (z.B. Seminare) möglich. ⁴Eine Immatrikulation für Lehrveranstaltungen, die als Einzelunterricht stattfinden sowie für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kammermusik ist im Einzelfall möglich, insbesondere im Jungstudium. ⁵Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Zustimmung des zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung voraus; dies gilt nicht für das Jungstudium. ⁶Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen; sie erhalten jedoch auf ihren Antrag zum Ende des Semesters, für das sie immatrikuliert waren, eine entsprechende Bescheinigung über die besuchten Lehrveranstaltungen. ⁷Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von an der Hochschule angebotenen Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können, und kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtete Gaststudierende gem. Art. 129 BayHIG können abweichend von Satz 6 die entsprechenden Prüfungen ablegen.

(3) Die Immatrikulation als Gaststudierende*r kann unter den Voraussetzungen des § 4 versagt werden.

D. Schlussvorschrift

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Immatrikulationssatzung der Hochschule vom 15. Mai 2012, zuletzt geändert am 28. März 2023, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 6. Februar 2024 und der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 7. Februar 2024.

München, den 7. Februar 2024

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 7. Februar 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Februar 2024 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Februar 2024.